

# FRANZÖSISCHE REPUBLIK

---

Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und  
digitale Kommunikation

---

## ENTWURF

### **Beschluss Nr. .... vom xx zur Liste der Dienstleistungen gemäß Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit als von allgemeinem Interesse eingestuft**

NOR:

Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, insbesondere auf Artikel 7a und Erwägungsgrund 25 hiervon;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 in der geänderten Fassung über die Kommunikationsfreiheit, insbesondere auf Artikel 20-7 hiervon;

Gestützt auf das Dekret Nr. 2022-1541 vom 7. Dezember 2022 zur Durchführung von Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, zur Festlegung der Auslöseschwellen und der Frist für die Anwendung von Verpflichtungen zur Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Gestützt auf die Antworten auf die öffentliche Konsultation zum Umfang der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 20-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, durchgeführt von der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation zwischen dem 12. Juni 2023 und dem 13. Juli 2023;

Wohingegen:

1. Gemäß Artikel 7a der vorgenannten Richtlinie (EU) 2018/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“) heißt es: *„Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Bedeutung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten.“*

Artikel 20-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 bestimmt: *„Dienstleistungen von*

*allgemeinem Interesse sind als Dienstleistungen zu verstehen, die von einer der in Titel III dieses Gesetzes genannten Stellen (France Télévisions, Radio France, die nationale Rundfunkanstalt, die für den Export französischer audiovisueller Inhalte zuständig ist, Arte-France, der parlamentarische Kanal der Nationalversammlung, der Kanal des Parlaments und des Senats und das Staatliche Audiovisuelle Institut) und vom Kanal TV5 für die Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Dienst veröffentlicht werden“ und auf der anderen Seite „Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation verhältnismäßig und in Bezug auf ihren Beitrag zum Pluralismus von Gedanken und der Meinung sowie zur kulturellen Vielfalt andere audiovisuelle Kommunikationsdienste umfassen. Sie veröffentlicht die Liste dieser Dienste.“.*

Im Einklang mit diesen Bestimmungen führte die Behörde vom 12. Juni bis 13. Juli 2023 eine öffentliche Konsultation zum Umfang der Dienstleistungen durch, die als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eingestuft werden könnten.

2. Der Beitrag eines audiovisuellen Kommunikationsdienstes zum Pluralismus von Gedanken und der Meinung und zur kulturellen Vielfalt im Sinne der genannten Bestimmungen kann insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen seines Herausgebers in Bezug auf die Merkmale der Programmierung dieses Dienstes und zum anderen auf seinen Beitrag zur Finanzierung und Verbreitung oder Ausstellung audiovisueller und kinematografischer Werke bewertet werden.

Bei der Bewertung dieser Verpflichtungen können andere Kriterien berücksichtigt werden, wie z. B. die Bedingungen für die öffentliche Bereitstellung von Inhalten, insbesondere wenn der Dienst für die gesamte Bevölkerung kostenlos zugänglich ist.

3. Terrestrische Fernsehdienste werden nach einem Ausschreibungsverfahren zugelassen, bei dessen Auswahl die spezifischen Verpflichtungen der Antragsteller – insbesondere in Bezug auf Pluralismus, Programmierung und Beitrag zur Ausstrahlung und Finanzierung audiovisueller und kinematografischer Werke – berücksichtigt werden, die dann in den mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen enthalten sind. Sie erfüllen daher die in Nummer 2 Absatz 1 genannten Kriterien.

Unter diesen Diensten unterliegen die nationalen terrestrischen Fernsehdienste gemäß Artikel 96-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 den Rundfunk- und Vertriebsverpflichtungen, die 100 % der Bevölkerung des Festlandes abdecken. Darüber hinaus sind diese Dienste gemäß Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Aufnahme in die audiovisuellen Angebote kommerzieller Verreiber berechtigt. Ihre Verbreitung entspricht somit dem Ziel eines Angebots, das für die gesamte in Nummer 2 Absatz 2 genannte Grundgesamtheit leicht zugänglich ist.

Daraus folgt, dass die nationalen terrestrischen Fernsehdienste im Sinne des Artikels 20-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eingestuft werden können.

4. Angesichts der sich ändernden Verwendungen und der zunehmenden Bedeutung nichtlinearer Inhalte werden die von Fernsehdiensten angebotenen Programme zunehmend als Teil audiovisueller Mediendienste auf Abruf angesehen und werden häufig hauptsächlich oder ausschließlich in globale Angebote integriert, die in Anwendungsumgebungen verfügbar sind.

Daher sollten nichtlineare Dienste, die den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die eng mit Fernsehdiensten von allgemeinem Interesse verbunden sind, als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrachtet werden. Dies können Dienste sein, die den Zugang zu den Inhalten solcher Fernsehdienste (insbesondere Fernsehen auf Abruf) ermöglichen, oder Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Inhalten ermöglichen, die das Angebot solcher Fernsehdienste ergänzen und erweitern (z. B. Videos auf Abruf, die nicht linear ausgestrahlt werden, aber mit einem Fernsehprogramm verbunden sind, wie z. B. frühere Staffeln einer Serie).

Nichtlineare Dienste von allgemeinem Interesse können innerhalb einer audiovisuellen Gruppe von Unternehmen veröffentlicht werden, die sich von denen unterscheiden, die lineare Dienste veröffentlichen.

Nach eingehender Analyse,

wird hiermit Folgendes beschlossen:

**Artikel 1** – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne von Artikel 20-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit sind:

(1) die Dienstleistungen, die von einer der in Titel III des Gesetzes vom 30. September 1986 genannten Stellen und vom Fernsehsender TV5 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben veröffentlicht werden;

(2) nationale kostenlose Fernsehdienste, die über eine Sendelizenz verfügen, die gemäß Artikel 30-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 erteilt wurde, sowie audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, die an sich mit diesen Fernsehdiensten verbunden sind und von deren Herausgebern, ihren Tochtergesellschaften oder den sie kontrollierenden Gesellschaften im Sinne des Artikels 41-3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 oder ihrer Tochtergesellschaften veröffentlicht werden.

Die Herausgeber von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse übermitteln der Behörde eine Liste ihrer linearen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Anwendungen, die sie veröffentlichen oder von ihren Tochtergesellschaften oder von den Gesellschaften, die sie im Sinne des Artikels 41-3 Nummer 2 des genannten Gesetzes vom 30. September 1986 oder ihrer Tochtergesellschaften veröffentlichen und die hauptsächlich oder ausschließlich ihre Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere ihre Abrufdienste, bereitstellen. Sie teilen auch alle Änderungen dieser Liste mit. Nachdem die Behörde diese Liste geprüft hat, veröffentlicht sie eine Liste aller Dienste von allgemeinem Interesse und der betreffenden Anwendungen, die sie den Betreibern von Schnittstellen übermittelt, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.

**Artikel 2.** – Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets gelten in Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna und den französischen Süd- und Antarktisgebieten.

**Artikel 3.** – Diese Beratung wird den Herausgebern der in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Dienstleistungen und den Betreibern von Benutzerschnittstellen mitgeteilt, die den Verpflichtungen aus Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 unterliegen. Sie wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Angefertigt in Paris am [XX]

Für die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle  
und digitale Kommunikation  
*Der Vorsitzende,*  
R.-O. MAISTRE